

Stadtgemeinde 3350 Haag**VERHANDLUNGSSCHRIFT**über die
Sitzungdes
GEMEINDERATES**am Donnerstag, dem 13. Juni 2013**

im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Haag

Beginn 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 5. Juni 2013

Ende 21.05 Uhr

mittels Rückscheinbrief

	anwesend	entschuldigt	Nicht entschuldigt	Später erschienen Uhrzeit	Sitzung verlassen Uhrzeit
Bürgermeister Josef Sturm	X				
1. Vizebürgermeister Rudolf Mitter	X				
2. Vizebürgermeister Gerhard Suchan	X				
1. StR. Christian Illich	X				
2. StR. Anna Kastner	X				
3. StR. Margit Gugler	X				
4. StR. Johann Kogler		X			
5. StR. Jürgen Offenberger		X			
6. StR. Hermine Freitag	X				
7. StR. Peter Gruber	X				
8. StR. Josef Staudinger	X				
9. GR Johann Feuerhuber	X				
10. GR Anna Mayrhofer	X				
11. GR Gerold Strigl	X				
12. GR Anton Pfaffeneder	X				
13. GR Michael Stöffelbauer	X				
14. GR Lukas Michlmayr	X				
15. GR Franz Lehner	X				
16. GR Mag. Anita Mayrhofer	X				
17. GR Dominik Gugler	X				
18. GR Adelheid Schoberberger	X				
19. GR Michael Reitmayr	X				
20. GR Elke Auracher	X				
21. GR Franz Wagner		X			
22. GR Ralph Hametner	X				
23. GR Mag. Martin Stöckler	X				
24. GR Walter Deuschl	X				
25. GR Thomas Stockinger	X				
26. GR Martina Hofschweiger	X				

Anwesend waren außerdem:
StADir. Gottfried Schwaiger

Vorsitzender: Bgm. Josef Sturm

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 19.3.2013.
3. Auftragsvergabe, Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten ABA, BA 14 und WVA, BA 06.
4. Auftragsvergabe, mess- und steuertechnische Ausrüstung ABA.
5. Auftrag, Maschinelle Ausrüstung ABA, BA 14.
6. Vereinbarung Grundbenützung öff.Wassergut ABA BA 14 und WVA 06.
7. Mostviertelhalle, Neuverpachtung ab 1.10.2013 sowie einvernehmliche Auflösung des bestehenden Pachtvertrages.
8. Badebuffet, Neuverpachtung ab Badesaison 2014 und einvernehmliche Auf-lösung des bestehenden Pachtvertrages.
9. Übernahme von Grundstücksflächen im Bereich Johannesgasse – Parkstreifen, GZ. 9514 vom 18.12.2012.
10. Übernahme von Grundstücksflächen im Bereich Höllriglstraße – Friedhof, GZ. 9513 vom 20.12.2013.
11. Sanierung Kriegerdenkmäler
12. Wohnungsvergabe Wiener Straße 14, Mietvertrag.
13. Wohnungsvergabe Lederergasse 6, Mietvertrag.
14. Stadtbücherei – neuer Tarif für E-Medienverleih.
15. Vereinbarung Bundesbeschaffung GmbH (BBG), Neufassung
16. Gebarungsprüfungsbericht vom 8.5.2013.

17. Berichte:

- a) Volksbegehren Demokratie Jetzt und gegen Kirchenprivilegien
- b) Dankschreiben Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Schule für Sozialbetreuungsberufe
- c) Volksschule – Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung ab 1.9.2013
- d) Union Haag-Sektion Tischtennis, Ansuchen um Zuschuss
- e) Österreichischer Wildgehege-Verband
- f) Teilauflassung eines Gemeindegeweges in der KG Porstenberg

18. Anfragen

19. Kulturförderung, Jubiläumsfestival

20. 65-Jahr-Jubiläum, Landeskonzert, Unterstützungsbeitrag

21. Auflösung eines Dienstvertrages mit Wirkung vom 30.6.2013 im Erwin-Pröll-Landeskindergarten

22. Übernahme einer Kindergartenbetreuerin, Änderung des Beschäftigungsausmaßes ab 1.7.2013 im Erwin-Pröll-Landeskindergarten

23. Wiedereinstieg nach Karenzurlaub, Änderung des Beschäftigungsausmaßes, Stadtamt

24. Änderung des Beschäftigungsausmaßes mit Wirkung vom 1.4.2014, Stadtamt

Sitzungsverlauf

Zu Beginn der Sitzung wird der TOP 11) Sanierung Kriegerdenkmäler vom Bürgermeister von der Tagesordnung abgesetzt.

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 19.3.2013.

Gegen die Vorlage des Protokolls wird kein Einwand erhoben

3. Auftragsvergabe, Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten ABA, BA 14 und WVA, BA 06.

Sachverhalt:

Die Arbeiten wurden im offenen Verfahren, gemeinsam für ABA, BA 14 und WVA, BA 06, ausgeschrieben. Die Angebotsöffnung fand am 14.5.2013 statt. 10 Firmen haben ihre Angebote eingereicht, ein Angebot der Fa. Ing. Kanzler Baugesellschaft mbH, Mauthausen, musste ausgeschieden werden.

Nach Prüfung der Angebote liegt folgende Angebotsreihung vor:

A.Winkler & Co, 1230 Wien	€	1.458.329,43 exkl. MWSt.
C. Peters, 4020 Linz	€	1.482.184,72
Zehetner GmbH, 3300 Amstetten	€	1.637.226,00
Jägerbau GmbH, 3105 St. Pölten	€	1.752.498,37
Alpine Bau GmbH, 3300 Amstetten	€	1.946.510,60
Leitner Bau, 3352 St. Peter/Au	€	1.976.975,74
Teerag-Asdag AG, 3362 Mauer	€	1.983.674,75
Held & Francke, 3382 Loosdorf	€	2.090.874,07
Koller Immobilien, 4360 Grein	€	2.297.439,86

Aufgrund des Prüfberichtes durch das Büro Team Kernstock Ziviltechniker, Wien, liegt ein Vergabevorschlag an die Fa. DI Winkler & Co Baugesellschaft mbH, Futterknechtgasse 111, 1230 Wien, mit einer Vergabesumme in Höhe von € 1,458.329,43 exkl. MWSt. vor.

Die Aufteilung des Gesamtpreises auf Teilleistungen exkl.MWSt:

ABA, BA 14	€	1.258.846,--
WVA, BA 06	€	199.528,97

Diskussionsbeiträge: StR. Gruber, StR. Staudinger

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Auftrag lt. Prüfbericht an die Fa. DI Winkler & Co Baugesellschaft mbH, 1230 Wien, mit einer Auftragssumme in Höhe von € 1,458.329,43 exkl. MWSt. zu vergeben.

Antragsteller: StR. Staudinger

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

4. Auftragsvergabe, mess- und steuertechnische Ausrüstung ABA.

Sachverhalt:

Vorgesehen ist neben der elektro-, mess- und steuertechnischen Ausrüstung von 5 projektierten Schmutzwasserpumpen, die Übertragung der Betriebs- und Störmeldungen mittels Funk oder über Privatkabel und die Einbindung dieser Stationen bzw. deren übertragener Daten in die bestehende Prozessleittechnik auf der Kläranlage Haag.

Nach dem Auswahlverfahren liegt ein Angebot der Fa. Schubert Elektroanlagen Gesellschaft mbH, 3200 Obergrafendorf, mit einer Anbotsumme in Höhe von € 118.213,93 inkl. 5% Nachlass, exkl. USt, als Vergabevorschlag vor.

Diskussionsbeiträge: StR. Staudinger

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Auftrag lt. Vergabevorschlag an die Fa. Schubert Elektroanlagen Gesellschaft mbH, 3200 Obergrafendorf, mit einer Anbotsumme in Höhe von € 118.213,93 inkl. 5% Nachlass, exkl. MWSt. zu vergeben.

Antragsteller: StR. Staudinger

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

5. Auftrag, Maschinelle Ausrüstung ABA, BA 14.

Sachverhalt:

Für die Lieferung von 5 Schmutzwasser-Pumpwerke wurden Angebote von 3 Firmen eingeholt (Grundfos, Xylem = ehemals ITT Flygt Vogel-Pumpen sowie KSB).

Es liegen folgende geprüfte Angebote vor:

Grundfos	€	62.926,68	inkl. 2% Nachlass, exkl.MWSt.
KSB	€	66.187,63	inkl. 12% Nachlass, exkl.MWSt.
Xylem	€	71.563,12	inkl. 8% Nachlass, exkl.MWSt.

Der Vergabevorschlag lautet auf die Fa. Grundfos Pumpen Vertrieb GesmbH, 5082 Grödig, mit einer geprüften Anbotsumme von € 62.926.68 gemäß Angebot vom 15.5.2013 bzw. 13.6.2013

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Auftrag zur Lieferung der 5 Schmutzwasser-Pumpwerk entsprechend dem Vergabevorschlag des Büro Team Kernstock, Wien, an die Fa. Grundfos Pumpen Vertrieb GesmbH, 5082 Grödig, mit einer Auftragssumme in Höhe von € 62.926.58 zu erteilen.

<i>Antragsteller:</i>	StR. Staudinger
<i>Beschluss:</i>	Der Antrag wird angenommen
<i>Abstimmung:</i>	Einstimmig

6. Vereinbarung Grundbenützung öff.Wassergut ABA BA 14 und WVA 06.

Sachverhalt:

Für die Benützung von öffentlichem Wassergut zur Errichtung und Erhaltung der ABA, Erweiterung BA 14, und WA, Erweiterung BA 06, ist für Querungen des Haager-Baches sowie Errichtung eines Auslaufbauwerkes und einer Entleerungsleitung die Benützung von öffentlichem Wassergut erforderlich.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehenden Vertrag:

WA1ÖWG14007/0502013

Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Abwasserbeseitigungsanlage (Erweiterung BA 14)** und einer **Wasserversorgungsanlage (Erweiterung BA06)** abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Stadtgemeinde Haag, Sparkassestraße 3, 3350 Haag**, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

I

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage** auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen **Grundstück Nr. 787, EZ 142, Katastralgemeinde Edelhof**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes vom 17.05.2013 (beiliegend) in folgendem Umfang zu:

Querung des Haager Baches mittels Wasserleitung TE001, im Bereich der Grundstücke Nr. 516/2 und 503/6, Katastralgemeinde Edelhof.

Errichtung eines linksufrigen Auslaufbauwerkes einer Entleerungsleitung in den Haager Bach mittels Strang TE001, auf Höhe des Grundstückes Nr. 503/6, Katastralgemeinde Edelhof.

Querung des Haager Baches mittels Strang 2ED010200 sowie parallele Querung eines Wasserleitungsstranges, im Bereich der Grundstücke Nr. 513/1 und 503/6, Katastralgemeinde Edelhof. Querung des Haager Baches mittels Strang 2ED020100 sowie parallele Querung eines Wasserleitungsstranges TE001, im Bereich der Landesstraße 6255 und Gst. Nr. 432, Katastralgemeinde Edelhof.

Besondere Bedingungen:

- Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer.
- Die beiliegenden generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut sind einzuhalten.

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen. II.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Errichtung eines Anerkennungszinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam. Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der ver-

tragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

Antragsteller: StR. Staudinger
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

7. Mostviertelhalle, Neuverpachtung ab 1.10.2013 sowie einvernehmliche Auflösung des bestehenden Pachtvertrages.

Sachverhalt:

Nach mehreren Gesprächen mit den bisherigen Pächtern, der MOHA KG, ersuchen diese mit Schreiben vom 7.5.2013 um einvernehmliche Auflösung des bestehenden Pachtvertrages mit der Stadtgemeinde Haag mit Wirkung vom 30.9.2013. Die einjährige Kündigungsfrist entfällt. Die Übergabe an den neuen Pächter soll mit 1.10.2013 erfolgen.

Antrag:

Für die Neuverpachtung hat sich Herr Rainer Kirchstetter, Haag, beworben. Alle Fraktionen sprechen sich für die Verpachtung an den Interessenten Rainer Kirchstetter aus. Die Pachtdauer wird mit 3 Jahren festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Pachtvertrag:

Pachtvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Haag, vertreten durch die unterzeichneten Organe, und **Herrn Rainer Kirchstetter, geb. 5.8.1971, wohnhaft in 3350 Haag, Neustraße 3**, im folgenden kurz Pächter genannt, über die Verpachtung der Mostviertelhalle auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.6.2013.

1.

Gegenstand dieser Pachtvereinbarung ist die Verpachtung der Mostviertelhalle samt ihren Einrichtungen und ihren Außenanlagen. Die beiliegende Inventarliste und der Plan über die Außenanlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.

Die Stadtgemeinde stellt dem Pächter die Mostviertelhalle unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

- a) Das Pachtverhältnis beginnt am 1.10.2013 und wird auf die Dauer von drei Jahren, das ist
- b) bis 30.9.2016 abgeschlossen. Ansprechperson für alle Veranstaltungsanmeldungen ist Herr Rainer Kirchstetter, Tel. 0676/7276800.
Die Jahrespacht beträgt € 500.-- exkl. MWSt.

Die nachfolgenden Betriebskosten (Stromkosten, Heizungskosten, Müllgebühren, Telefongebühren, Internetgebühren) sind vom Pächter direkt an die jeweiligen Versorgungsunternehmen zur Gänze zu bezahlen.

Die sonstigen Betriebskosten (wie Rauchfangkehrergebühren, Wassergebühren, Kanalgebühren, Versicherungen, Handelskammerumlage) werden bis 30. April 2014 von der Stadtgemeinde Haag übernommen.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2014 sind diese Kosten in voller Höhe der Stadtgemeinde Haag bei deren Fälligkeit zu refundieren.

Die bestehende Versicherung deckt Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasserschäden, Sturmschäden sowie Glasbruch für Gebäude und Einrichtungen in der Mostviertelhalle, die sich im Eigentum der Stadtgemeinde Haag befinden.

Für eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Rechtsschutzversicherung sowie für Vor-räte und Einrichtungen, die sich im Eigentum der Pächter befinden, haben diese selbst Vorsorge zu treffen.

- b) Eine Unterverpachtung der Mostviertelhalle ist untersagt.
- c) Den Pächter trifft die Betriebspflicht. Sie sind verpflichtet, alle angemeldeten Veranstaltungen gemäß Pkt. 8. gastronomisch zu versorgen. Weiters sind sie verpflichtet, den gepachteten Betrieb ordnungsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu führen.

3.

Der Pächter übernimmt die Mostviertelhalle samt allen Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen, funktionstüchtigen und gereinigten Zustand.

Der Pächter hat für den ordnungsgemäßen Betrieb der Mostviertelhalle zu sorgen, d.h. mindestens in 2-jährigem Abstand die regelmäßig durchzuführenden Wartungsarbeiten, wie Filterservice der Lüftungsanlage, Reinigung des Fettabscheiders, Überprüfung der Feuerlöscher sowie Überprüfung der Heizungsanlagen ohne Aufforderung zu veranlassen.

Er trägt die Kosten für die Wartung der haustechnischen Anlagen, wie z.B. Filterservice für die Lüftungsanlage, Kühlung, Heizung, Stromversorgung, die regelmäßigen Wartungskosten für

Feuerlöscher, Kanalanlagen samt Fettabscheiderreinigung, Reparaturen, oder die Wiederbeschaffung an Gaststätteneinrichtungen und Maschinen.

Der Pächter hat für eine stets gefahrlose Benützung der den gewerblichen Zwecken dienenden Räume, Stiegenaufgang, Durchfahrten sowie Zugänge usw. zu sorgen, sie insbesondere von Schnee und Glatteis freizuhalten und hat er diesbezüglich die Stadtgemeinde Haag klag- und schadlos zu halten.

Die Kosten der Gebäudeinstandhaltung trägt die Stadtgemeinde Haag. Die Erhaltung der Substanz des Gebäudes, insbesondere Fassade, Dach usw. obliegt dem Verpächter, während es Sache des Pächters ist, für die Instandhaltung im Inneren (Ausmalen, Fußböden, Möbel, Kleininventar, etc.) zu sorgen.

4.

Die Reinigung aller Räumlichkeiten der Mostviertelhalle inkl. der WC-Anlagen hat durch den Pächter zu erfolgen.

Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens einmal jährlich eine Generalreinigung der Mostviertelhalle erfolgen muss. Insbesondere das Ölen des Bodens in der Halle, Reinigung sämtlicher Einrichtungsgegenstände, Vorhänge, Fenster, Bühnenteile, Abkehren von Spinnweben etc. sind ordnungsgemäß durchzuführen.

5.

Für die Beaufsichtigung der Lokalitäten und der Schonung aller Einrichtungsgegenstände ist der Pächter zuständig.

Die im Inventarverzeichnis angeführten Gegenstände sind vom Pächter ordnungsgemäß instand zu halten. Fehlende und nicht mehr funktionstüchtige Gegenstände sind umgehend durch neue bzw. neue gleichwertige zu ersetzen. Jedwede Gewährleistung der Stadtgemeinde Haag für eine bestimmte Beschaffenheit, Eignung oder ein bestimmtes Erträgnis – ausgenommen der Kündigungsgründe vom Pächter – des Pachtobjektes wird ausgeschlossen.

6.

Bei allen Veranstaltungen hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass die WC-Anlagen ständig überwacht und gereinigt werden. Alle dafür notwendigen Betriebsmittel wie Handtücher, Seifen, WC-Papier u. Reiniger sind vom Pächter kostenlos bereitzustellen und während des Veranstaltungsbetriebes entsprechend zu ergänzen. Für die Benützung der WC-Anlagen darf vom Pächter bzw. der WC-Betreuungsperson keine Gebühr eingehoben werden.

Bei Jugendveranstaltungen ist der Pächter berechtigt, den Veranstalter zu ermächtigen, eine WC-Gebühr einzuheben.

7.

Die Garderobe kann vom Pächter betrieben oder vergeben werden.

8.

Der Pächter hat sofort nach Bekanntwerden einer Veranstaltung diese beim Stadtamt Haag zu melden (Veranstaltungskalender + Veranstaltungsanmeldung). Auf die Einhaltung der Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes LGBl.7070 idGF. wird verwiesen. Die Vergabe der Mostviertelhalle an Veranstalter erfolgt durch den Pächter im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Haag.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet über die Vergabe der Mostviertelhalle bzw. Ablehnung einer Veranstaltung die Stadtgemeinde Haag.

Die Vorverhandlungen betreffend der – über die in der Pachtvereinbarung hinausgehenden – Bedingungen zu den einzelnen Vergaben der Mostviertelhalle an den jeweiligen Veranstalter

(insbesondere Benützungsentgelt) werden durch den Pächter geführt. Im Zuge dieser Vorverhandlungen sind insbesondere lokale, gemeindespezifische und gemeinnützige Interessen zu berücksichtigen.

9.

Der Pächter hat mit dem jeweiligen Veranstalter vor und nach deren Veranstaltung rechtzeitig eine Begehung durchzuführen, wobei sämtliche Mängel schriftlich (z.B. Checkliste über Inventar und Zustand) festzuhalten sind.

10.

Veranstalter, die den Festsaal benutzen, wird das Recht eingeräumt, für eigene Zwecke eine Bar zu betreiben. Bei Barbetrieb auf eigene Rechnung sind die Kosten der Müllentsorgung vom Veranstalter zu tragen.

11.

Für Veranstaltungen, die einer weiteren Bewilligung bedürfen (z.B. Verkaufsveranstaltungen gewerberechtllicher Art) sind diese vom Veranstalter einzuholen.

12.

Bauliche Veränderungen am Pachtobjekt oder Nutzungsänderungen sind nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Haag möglich. Änderungen der Pachtvereinbarung bedürfen ebenso wie das Abgehen von dieser Regelung der Schriftform. Nebenabreden gelten als nicht getroffen, wenn sie nicht schriftlich vereinbart sind.

13.

Folgende Schlüssel werden am 30.9.2013 an den Pächter übergeben:
Nr. 966964: GHS – 1 Stück, HS – 2 Stück, Saal – 2 Stk., Rest – 2 Stk., Gard – 1 Stk.,
3-41 – 2 Stück, Büro – 2 Stk, Nr. 517816: ÖAMTC-Schlüssel – 1 Stück
1 Bund Garderobenschrankschlüssel

14.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen.
Die Stadtgemeinde Haag ist berechtigt, diese Pachtvereinbarung aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vorzeitig aufzulösen.

Solche wichtigen Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Mostviertelhalle erheblich nachteilig oder zweckwidrig gebraucht wird,
- b) Bestimmungen dieser Pachtvereinbarung laufend und grob fahrlässig verletzt werden, insbesondere die Pacht bzw. Betriebskosten nicht pünktlich entrichtet werden.
- c) die Mostviertelhalle nicht nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft erhalten und gepflegt wird.

Die Stadtgemeinde Haag verzichtet dann auf die Inanspruchnahme des Kündigungsrechtes bis zum 30.09.2016, wenn keine Verletzungen der Vertragsbestimmungen erfolgen. Der Pachtvertrag kann bei zufriedenstellender Führung der Mostviertelhalle verlängert werden. Der Pächter kann diese Pachtvereinbarung bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen.
Die Kündigung hat von beiden Teilen mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

15.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses besteht kein Anspruch auf Investitionsersatz. Allfällige Investitionen, für die keine neue Vereinbarung abgeschlossen wurde, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter, werden bis zur Höhe des im Anlagenverzeichnis ausgewiesenen Restwertes zum Zeitpunkt der Beendigung abgelöst. Der Pächter hat mindestens 2 Wochen vor Ende der Pachtdauer bzw. bei vorzeitiger Auflösung dieser Pachtvereinbarung das Pachtobjekt im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand und die im Punkt 14 angeführten Schlüssel an die Stadtgemeinde Haag zu übergeben.

Zukünftige neue Einrichtungen und bauliche Veränderungen sind ausgenommen und bedürfen einer neuen Vereinbarung.

16.

Die Stadtgemeinde Haag oder ein von ihm Beauftragter darf das Pachtobjekt jederzeit nach Rücksprache mit dem Pächter betreten, insbesondere zur Durchführung von Reparaturen, zur Überprüfung des Zustandes und zur Überwachung des Pächters. Ebenso hat die Stadtgemeinde Haag das Recht, die in der Mostviertelhalle gelagerten mobilen Bühnenelemente für eigene Veranstaltungen zu benutzen, die auch außerhalb der Mostviertelhalle sein können. Der Verleih an Dritte ist mit dem Pächter direkt zu vereinbaren.

17.

Die mit der Vergebührung dieses Vertrages anfallenden Abgaben gehen zu Lasten des Pächters.

Antragsteller: Bgm. Sturm
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

8. Badebuffet, Neuverpachtung ab Badesaison 2014 und einvernehmliche Auflösung des bestehenden Pachtvertrages.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7.5.2013 haben die bisherigen Pächter MOHA KG um einvernehmliche Auflösung des bestehenden Pachtvertrages für das Badebuffet mit Wirkung vom 30.11.2013 angesucht. Die Übergabe an den neuen Pächter kann frühestens mit 1.12.2013 erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Pachtvertrag für das Badebuffet ab der Badesaison 2014 mit dem neuen Pächter, Herrn Rainer Kirchstetter, beschließen.

Pachtvereinbarung

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Haag, vertreten durch die unterzeichneten Organe, und Herrn Rainer Kirchstetter, geb. 5.8.1971, wohnhaft 3350 Haag, Neustraße 3.

1.

Dem Pächter wird ab der Badesaison 2014 (ca. Anfang Mai bis Mitte September) das Recht zur Führung des Badebuffets im Erlebnisbad Haag, 3350 Haag, Badgasse 2, entsprechend den erforderlichen Konzessionsbestimmungen eingeräumt. Die Übergabe erfolgt mit 1.12.2013. Eine Unterverpachtung des Badebuffets ist untersagt.

2.

Die Betriebszeiten des Badebuffets werden

von Montag bis Sonntag, jeweils von 10.00 bis 20.00 Uhr,
vom 15.6. bis 15.8. bis 21.00 Uhr

festgelegt.

Es wird dem Pächter jedoch das Recht eingeräumt, das Buffet bereits früher zu öffnen sowie um 20.00 Uhr zu schließen. Sollten sich Umstände ergeben, dass der Buffetbetrieb zu diesem Zeitpunkt nicht beendet werden kann, dann obliegt dem Pächter des Buffets die Verpflichtung, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie jeglichen Badebetrieb zu versagen und die Anlage und das Buffet bis spätestens 22.00 Uhr zu schließen. Zuwider handelnde Personen sind unverzüglich bei der Stadtgemeinde Haag zu melden.

3.

In den Buffeträumlichkeiten und im Terrassenbereich ist stets für Reinlichkeit zu sorgen. Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

4.

Als Pachtschilling wird pro verkaufter Eintrittskarte ein Betrag von € 0,20 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Eine Saisonkarte wird mit 20 Einzeleintrittskarten verrechnet. Bei Einführung einer Familienkarte wird diese mit 3 Einzeleintrittskarten verrechnet.

5.

Für Müllgebühr, Kanalgebühr, Kammerumlage, Wassergebühr und anteilige Feuerversicherung wird je Saison eine Betriebskostenpauschale in der Höhe von € 500.-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Die Stromkosten werden durch einen eigenen Zähler ermittelt und sind vom Pächter direkt an die EVN zu bezahlen.

6.

Die Einrichtung des Buffetraumes (16,25 m²), Küchenraumes (14,69 m²) und Lagerraumes (9,16 m²) sowie alle für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen und Geschäftsausstattungen sowie die Instandhaltung der Einrichtung obliegt zur Gänze dem Pächter. Das Terrassenmobiliar ist ebenfalls vom Pächter anzukaufen und von diesem instandzuhalten.

Nach Ende der Pachtdauer hat der Pächter die Räumlichkeiten zu räumen oder kann der Pächter die Einrichtung auf Grund einer freien Vereinbarung an einen Nachfolger verkaufen.

7.

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 1.12.2013 – 30.11.2016 abgeschlossen.

Die Kündigung hat von beiden Teilen mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

Nach Beendigung dieses Pachtverhältnisses, aus welchen Gründen auch immer, sind die Büffeträumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand (ohne Putzschäden, ohne Schäden der Installation und gefärbelt) zu übergeben.

Eine Kündigung durch den Pächter ist nur nach dem Ende einer Badesaison möglich.

8.

Die mit der Vergebührung dieses Vertrages anfallenden Abgaben gehen zu Lasten des Pächters.

Antragsteller: Vzbgm. Suchan
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

9. Übernahme von Grundstücksflächen im Bereich Johannesgasse – Parkstreifen, GZ. 9514 vom 18.12.2012.

Sachverhalt:

Entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro Dipl.Ing. Gerhard Lubowski, Haag, GZ. 9514 vom 18.2.2012, soll der ausgewiesene Parkstreifen im Ausmaß von 129 m² im Bereich der Johannesgasse kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag übernommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die in der Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Gerhard Lubowski, GZ. 9514, vom 18.12.2012 angeführten Flächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag zu übernehmen.

Antragsteller: Bgm. Sturm
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

10. Übernahme von Grundstücksflächen im Bereich Höllriglstraße – Friedhof, GZ. 9513 vom 20.12.2013.

Sachverhalt:

Von der r.k. Pfarrpfünden wurde mit Schreiben der Diözese St. Pölten, Rechts- und Liegenschaftsreferat, RR 263/11/DDr.Ho./Br. vom 12.11.2012 die Vorgehenmigung zur unentgeltlichen Abtretung eines Teilgrundstückes von 845 m² beim Friedhof für die Erweiterung des Parkplatzes in das öffentliche Gut erteilt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die in der Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Gerhard Lubowski, GZ. 9513, vom 20.12.2012 angeführten Flächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag zu übernehmen.

Antragsteller: Bgm. Sturm

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

11. Sanierung Kriegerdenkmäler

Dieser TOP wurde zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister abgesetzt.

12. Wohnungsvergabe Wiener Straße 14, Mietvertrag.

Sachverhalt:

Die Vergabe der im 2. Stock des Hauses Wiener Straße 14 gelegene Wohnung im Ausmaß von 56 m² soll für die Zeit vom 1.1.2013 bis 31.12.2015 an Frau Erika Wiesinger, Haag, erfolgen. Der monatliche Hauptmietzins inkl. Betriebskosten beträgt € 310,55.

Diskussionsbeiträge: GR. Lehner, StR. Freitag

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Mietvertrag mit Frau Erika Wiesinger beschließen:

Am heutigen Tage schließen die nachstehenden Parteien, und zwar

1. Stadtgemeinde Haag,
als grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft Wienerstraße 14
vertreten durch die unterzeichneten Vertreter des Gemeinderates
im folgenden „Vermieter“ genannt, einerseits und

2. Frau Wiesinger Erika, geb. am 26.06.1957
im folgenden „Mieter“ genannt, andererseits

folgenden

M I E T V E R T R A G

1. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand liegt im Hause Wienerstraße 14
und unterliegt dem MRG.

Der Mietgegenstand ist die Wohnung im 2. Stock im genannten Hause, bestehend aus 3 Räumen (inkl. Küche, Klosett u. einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit).

Die Nutzfläche des Mietgegenstandes beträgt 56 m².

Sämtliche Zu- und Ableitungen, insbesondere die Wasser-, Abwasser- und Elektroleitungen befinden sich in neuwertigem und funktionstüchtigem Zustand. Der Mietgegenstand befindet sich in ordnungsgemäßigem Zustand.

Etwaige nach Übergabe des Mietgegenstandes hervorkommende Mängel, die dessen Brauchbarkeit oder ein Ausstattungsmerkmales beeinträchtigen, sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Behebt der Vermieter diese Mängel binnen angemessener Frist, ist der Mieter nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder daraus Rechtsfolgen abzuleiten.

Vermietet ist nur das Innere des Mietgegenstandes, nicht jedoch dessen Außenfläche oder sonstige Teile des Hauses, Dachbodens, Kellers, Hofes oder der Einfahrt.

Dem Mieter ist die Mitbenützung des Hausgartens bis auf Widerruf gestattet. Die Mitbenützung der Waschküche im Keller, des Trockenbodens sowie dem Platz im Garten zum Trocknen der Wäsche steht dem Mieter frei.

2. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2013 und wird bis zum 31.12.2015 befristet.

3. Gebrauchsrecht des Mieters

Der Mietgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden.

4. Mietzins

Der Mietzins besteht aus

- a. dem vereinbarten Hauptmietzins,
- b. dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten und öffentlichen Abgaben im Ausmaß von 12,90 %,
- c. den Verwaltungsauslagen in der durch § 22 MRG in der jeweils in Kraft stehenden Fassung geregelten Höhe,
- d. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 10%), berechnet von allen Mietzinsbestandteilen der lit a. bis c.

Demnach errechnet sich der Mietzins wie folgt:

- Hauptmietzins	€ 222,32
- monatliche Betriebskostenpauschale	€ 60,00
- Umsatzsteuer	€ 28,23
GESAMT	€ 310,55

Fälligkeit des Mietzinses:

Der Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer ist monatlich im vorhinein jeweils am 15. eines jeden Monats in der vom Vermieter bekanntgegebenen (Einziehungsauftrag) Art in einem Betrag zu bezahlen.

5. Wertsicherung

Der Hauptmietzins ist wertgesichert.

Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Jänner 2013 verlaubliche Indexzahl.

Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung des Hauptmietzinses wird dem Mieter vom Vermieter schriftlich bekanntgeben. Der Mieter ist zur Bezahlung eines aufgrund der Wertsicherung erhöhten Hauptmietzinses ab dem der Indexveränderung folgenden Zinstermin verpflichtet, wenn die Mitteilung des Vermieters spätestens 14 Tage vor dem Zinstermin eingelangt ist.

6. Betriebskosten, laufende öffentliche Abgaben, sonstige Aufwendungen

Der Mieter ist damit einverstanden, daß die Prämien der bestehenden Glasbruch- und Sturmschadenversicherung als Betriebskosten gelten und im Verhältnis seines Anteiles an ihn weiterverrechnet werden.

7. Betriebskostenpauschale

Der Mieter ist ausdrücklich damit einverstanden, daß zur Deckung der Betriebskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, zu jedem Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird (Jahrespauschalverrechnung).

Der Vermieter verpflichtet sich, die Betriebskosten jeweils bis 30.06. des Folgejahres anhand von Belegen entsprechend abzurechnen. Der Nachweis der Höhe der Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen erfolgt in diesem Fall durch fristgerechte Auflage der Rechnungsbelege in der Kanzlei des Hausverwalters. Eine sich daraus ergebende Betriebskostennachzahlung bzw -guthaben ist binnen 14 Tagen auszugleichen.

Der Vermieter ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

Zu Beginn des Mietverhältnisses beträgt die monatliche Betriebskostenpauschale € 60,00 zuzüglich 10% USt.

8. Heizkosten, Strom, Telefon etc.

Heizung, Strom, Telefon, etc. gehen zu Lasten des Mieters und sind von ihm direkt mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen.

9. Benützungsverzicht, Störung in der Benützung

Der Mieter erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen, Mängeln der Waschküche und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

10. Erhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Er verpflichtet sich, diesen Zustand zu erhalten, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Mietgegenstandes in gleich gutem Zustand unter Berücksichtigung normaler Abnutzung zurückzustellen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Zu- und Ableitungen, Einrichtungen und Geräte, insbesondere die Wasser-, Abwasser-, Elektro- und Gasleitungen, die Heizungs- und sanitären Anlagen zu warten, instandzuhalten und zu erneuern, sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Den Mieter trifft die Instandhaltungspflicht gem § 1096 ABGB. Der Mieter erklärt, den Vermieter aus einer Verletzung dieser Instandhaltungspflicht schad- und klaglos zu halten.

Ist die Behebung von ernsten Schäden des Hauses erforderlich, so ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter verpflichtet sich, diese Schäden so rasch wie möglich zu beheben.

11. Änderungen im Mietgegenstand

durch den Vermieter:

Der Mieter ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Mietgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung ernster

Schäden des Hauses oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten am Haus notwendig oder zweckmäßig ist.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung seiner Wohnung zur Durchführung von Veränderungen in anderen Bestandobjekten zu dulden, wenn ihm dies bei Abwägung aller Interessen zumutbar ist. In diesem Fall ist der Mieter angemessen zu entschädigen.

durch den Mieter:

Der Mieter verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen am Mietgegenstand dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Veränderung sowie eine Liste der Gewerbebetriebe zu enthalten, die die Veränderung vornehmen sollen. Die Arbeiten dürfen nur von behördlich befugten Gewerbsleuten geplant und durchgeführt werden.

Die Veränderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden, soweit es sich nicht um „privilegierte Arbeiten“ iSd § 9 Abs 2 MRG handelt.

Der Mieter haftet dem Vermieter unabhängig von eigenem Verschulden für alle Schäden, die am Mietgegenstand oder sonst am Haus aus solchen Arbeiten entstehen und halten den Vermieter für Schäden, die anderen Mietern im Haus oder Dritten entstehen, vollkommen schad- und klaglos.

Bei Beendigung des Bestandverhältnisses kann der Vermieter die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Tut er dies nicht, gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über. Ansprüche des Mieters nach § 10 MRG bleiben davon unberührt. Macht der Mieter Ersatzansprüche für Aufwendungen in der gemieteten Wohnung gemäß § 10 MRG geltend, so ist der Vermieter auf Kosten des Mieters berechtigt, den Wert dieser Aufwendungen durch Sachverständige feststellen zu lassen.

12. Untervermietung, Weitergabe

Verbot der Untervermietung und Weitergabe

Die Untervermietung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen ist dem Mieter untersagt.

13. Mitbewohner

Der Mieter wird das Bestandobjekt mit folgenden Mitbewohnern benützen:
keine

14. Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter ist befugt, den Mietgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung oder des Hausverkaufes mit Miet- und Kauflustigen zu besichtigen.

Auch sonst ist der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter im angemessenen Ausmaß nach vorheriger Anmeldung zum Betreten der Mieträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten des Mieters überwachen oder notwendige Hausreparaturen durchführen zu können. Bei Gefahr in Verzug kann der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter den Mietgegenstand jederzeit, auch in Abwesenheit des Mieters, betreten. Bei Abwesenheit hat der Mieter dafür zu sorgen, daß der Mietgegenstand in dringenden Fällen jederzeit zugänglich ist.

15. Aufrechnungsverbot

Der Mieter ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchem Titel immer, mit dem Mietentgelt zu kompensieren und aus diesem Grund den Mietzins ganz oder teilweise zurückzuhalten.

16. Hausordnung, Tierhaltung

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Die Anbringung eines Satellitenspiegels am gemeindeeigenen Wohnhaus Erholungsheimstraße 2 wird generell untersagt.

Die Tierhaltung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

17. Kosten und Gebühren

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und dessen Vergebührung (einschließlich Bogengebühr) trägt zur Gänze der Vermieter.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, daß der auf den Mietgegenstand entfallende Bruttomietzins (Hauptmietzins zuzüglich Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Umsatzsteuer etc) jährlich € 11.200,-- beträgt.

18. Sonstige Bestimmungen

Alle Zugeständnisse des Vermieters an den Mieter, soweit der Mieter nicht eine nachträgliche Zustimmung des Vermieters erhält, stellen Prekarien dar.

Die Vertragsteile verzichten auf die Vertragsanfechtung wegen Willensmängel oder Irrtums in der Hauptsache oder Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw verstoßen), so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, daß mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist.

Zusätze oder Erklärungen des Mieters auf Zahlscheinen gelangen infolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis des Vermieters. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher vom Vermieter auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Mieter erklärt ausdrücklich, sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung des Vermieters zu derartigen Zusätzen oder Erklärungen zu berufen.

Solange dem Vermieter nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Adresse des Mietobjektes mit der Wirkung, daß sie dem Mieter als zugekommen gelten.

Dieser Mietvertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, von welcher jeder Vertragsteil eine erhält. Eine Ausfertigung ist für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern bestimmt.

Antragsteller: StR. Freitag
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

13. Wohnungsvergabe Lederergasse 6, Mietvertrag.

Sachverhalt:

Die im Erdgeschoß des Hauses Lederergasse 6 gelegene Kellerwohnung bestehend aus 2 Räumen im Ausmaß von 29 m² mit Wirkung vom 1.7.2011 auf unbestimmte Zeit an Herrn Karl Penzendorfer vermietet. Der monatliche Hauptmietzins inkl. Betriebskosten beträgt € 62,65.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Mietvertrag mit Herrn Karl Penzendorfer beschließen:

Am heutigen Tage schließen die nachstehenden Parteien, und zwar

1. Stadtgemeinde Haag,
als grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft Lederergasse 6
vertreten durch die unterzeichneten Vertreter des Gemeinderates
im folgenden „Vermieter“ genannt, einerseits und

2. Herrn Karl Penzendorfer, geb. am 02.03.1950
im folgenden „Mieter“ genannt, andererseits

folgenden

M I E T V E R T R A G

1. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand liegt im Hause Lederergasse 6
und unterliegt dem MRG.

Der Mietgegenstand ist die Wohnung im Erdgeschoß im genannten Hause, bestehend aus 2
Räumen.

Die Nutzfläche des Mietgegenstandes beträgt 29 m².

Sämtliche Zu- und Ableitungen, insbesondere die Wasser-, Abwasser- und Elektroleitungen
befinden sich in neuwertigem und funktionstüchtigem Zustand. Der Mietgegenstand befindet
sich in ordnungsgemäßigem Zustand.

Etwaige nach Übergabe des Mietgegenstandes hervorkommende Mängel, die dessen
Brauchbarkeit oder ein Ausstattungsmerkmale beeinträchtigen, sind dem Vermieter
unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Behebt der Vermieter diese Mängel binnen
angemessener Frist, ist der Mieter nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder daraus
Rechtsfolgen abzuleiten.

Vermietet ist nur das Innere des Mietgegenstandes, nicht jedoch dessen Außenfläche oder
sonstige Teile des Hauses, Dachbodens, Kellers, Hofes oder der Einfahrt.

Dem Mieter ist die Mitbenützung des Hausgartens bis auf Widerruf gestattet. Die
Mitbenützung der Waschküche im Keller, des Trockenbodens sowie dem Platz im Garten
zum Trocknen der Wäsche steht dem Mieter frei.

2. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2011 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3. Gebrauchsrecht des Mieters

Der Mietgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden.

4. Mietzins

Der Mietzins besteht aus

- a. dem vereinbarten Hauptmietzins,
- b. dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten und öffentlichen
Abgaben im Ausmaß von 11,44 %,
- c. den Verwaltungsauslagen in der durch § 22 MRG in der jeweils in Kraft stehenden
Fassung geregelten Höhe,
- d. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 10%), berechnet von
allen Mietzinsbestandteilen der lit a. bis c.

Demnach errechnet sich der Mietzins wie folgt:

-	Hauptmietzins	€ 26,95
-	monatliche Betriebskostenpauschale	€ 30,00
-	Umsatzsteuer	€ <u>5,70</u>
	GESAMT	€ 62,65

Fälligkeit des Mietzinses:

Der Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer ist monatlich im vorhinein jeweils am 15. eines jeden Monats in der vom Vermieter bekanntgegebenen (Einziehungsauftrag) Art in einem Betrag zu bezahlen.

5. Wertsicherung

Der Hauptmietzins ist wertgesichert.

Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Jänner 2013 verlaubliche Indexzahl.

Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung des Hauptmietzinses wird dem Mieter vom Vermieter schriftlich bekanntgeben. Der Mieter ist zur Bezahlung eines aufgrund der Wertsicherung erhöhten Hauptmietzinses ab dem der Indexveränderung folgenden Zinstermin verpflichtet, wenn die Mitteilung des Vermieters spätestens 14 Tage vor dem Zinstermin eingelangt ist.

6. Betriebskosten, laufende öffentliche Abgaben, sonstige Aufwendungen

Der Mieter ist damit einverstanden, daß die Prämien der bestehenden Glasbruch- und Sturmschadenversicherung als Betriebskosten gelten und im Verhältnis seines Anteiles an ihn weiterverrechnet werden.

7. Betriebskostenpauschale

Der Mieter ist ausdrücklich damit einverstanden, daß zur Deckung der Betriebskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, zu jedem Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird (Jahrespauschalverrechnung).

Der Vermieter verpflichtet sich, die Betriebskosten jeweils bis 30.06. des Folgejahres anhand von Belegen entsprechend abzurechnen. Der Nachweis der Höhe der Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen erfolgt in diesem Fall durch fristgerechte Auflage der Rechnungsbelege in der Kanzlei des Hausverwalters. Eine sich daraus ergebende Betriebskostennachzahlung bzw -guthaben ist binnen 14 Tagen auszugleichen.

Der Vermieter ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

Zu Beginn des Mietverhältnisses beträgt die monatliche Betriebskostenpauschale € 30,00 zuzüglich 10% USt.

8. Heizkosten, Strom, Telefon etc.

Heizung, Strom, Telefon, etc. gehen zu Lasten des Mieters und sind von ihm direkt mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen.

9. Benützungsverzicht, Störung in der Benützung

Der Mieter erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen, Mängeln der Waschküche und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

10. Erhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Er verpflichtet sich, diesen Zustand zu erhalten, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Mietgegenstandes in gleich gutem Zustand unter Berücksichtigung normaler Abnutzung zurückzustellen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Zu- und Ableitungen, Einrichtungen und Geräte, insbesondere die Wasser-, Abwasser-, Elektro- und Gasleitungen, die Heizungs- und sanitären Anlagen zu warten, instandzuhalten und zu erneuern, sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Den Mieter trifft die Instandhaltungspflicht gem § 1096 ABGB. Der Mieter erklärt, den Vermieter aus einer Verletzung dieser Instandhaltungspflicht schad- und klaglos zu halten.

Ist die Behebung von ernsten Schäden des Hauses erforderlich, so ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter verpflichtet sich, diese Schäden so rasch wie möglich zu beheben.

11. Änderungen im Mietgegenstand

durch den Vermieter:

Der Mieter ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Mietgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung ernster Schäden des Hauses oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten am Haus notwendig oder zweckmäßig ist.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung seiner Wohnung zur Durchführung von Veränderungen in anderen Bestandobjekten zu dulden, wenn ihm dies bei Abwägung aller Interessen zumutbar ist. In diesem Fall ist der Mieter angemessen zu entschädigen.

durch den Mieter:

Der Mieter verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen am Mietgegenstand dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Veränderung sowie eine Liste der Gewerbebetriebe zu enthalten, die die Veränderung vornehmen sollen. Die Arbeiten dürfen nur von behördlich befugten Gewerbsleuten geplant und durchgeführt werden.

Die Veränderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden, soweit es sich nicht um „privilegierte Arbeiten“ iSd § 9 Abs 2 MRG handelt.

Der Mieter haftet dem Vermieter unabhängig von eigenem Verschulden für alle Schäden, die am Mietgegenstand oder sonst am Haus aus solchen Arbeiten entstehen und halten den Vermieter für Schäden, die anderen Mietern im Haus oder Dritten entstehen, vollkommen schad- und klaglos.

Bei Beendigung des Bestandverhältnisses kann der Vermieter die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Tut er dies nicht, gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über. Ansprüche des Mieters nach § 10 MRG bleiben davon unberührt. Macht der Mieter Ersatzansprüche für Aufwendungen in der gemieteten Wohnung gemäß § 10 MRG geltend, so ist der Vermieter auf Kosten des Mieters berechtigt, den Wert dieser Aufwendungen durch Sachverständige feststellen zu lassen.

12. Untervermietung, Weitergabe

Verbot der Untervermietung und Weitergabe

Die Untervermietung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen ist dem Mieter untersagt.

13. Mitbewohner

Der Mieter wird das Bestandobjekt mit folgenden Mitbewohnern benützen:
keine

14. Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter ist befugt, den Mietgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung oder des Hausverkaufes mit Miet- und Kauflustigen zu besichtigen.

Auch sonst ist der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter im angemessenen Ausmaß nach vorheriger Anmeldung zum Betreten der Mieträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten des Mieters überwachen oder notwendige Hausreparaturen durchführen zu können. Bei Gefahr in Verzug kann der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter den Mietgegenstand jederzeit, auch in Abwesenheit des Mieters, betreten. Bei Abwesenheit hat der Mieter dafür zu sorgen, daß der Mietgegenstand in dringenden Fällen jederzeit zugänglich ist.

15. Aufrechnungsverbot

Der Mieter ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchem Titel immer, mit dem Mietentgelt zu kompensieren und aus diesem Grund den Mietzins ganz oder teilweise zurückzuhalten.

16. Hausordnung, Tierhaltung

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Die Anbringung eines Satellitenspiegels am gemeindeeigenen Wohnhaus Erholungsheimstraße 2 wird generell untersagt.

Die Tierhaltung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

17. Kosten und Gebühren

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und dessen Vergebührung (einschließlich Bogengebühr) trägt zur Gänze der Vermieter.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, daß der auf den Mietgegenstand entfallende Bruttomietzins (Hauptmietzins zuzüglich Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Umsatzsteuer etc) jährlich € 2.300,-- beträgt.

18. Sonstige Bestimmungen

Alle Zugeständnisse des Vermieters an den Mieter, soweit der Mieter nicht eine nachträgliche Zustimmung des Vermieters erhält, stellen Prekarien dar.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Vertragsanfechtung wegen Willensmängel oder Irrtums in der Hauptsache oder Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw verstoßen), so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, daß mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist.

Zusätze oder Erklärungen des Mieters auf Zahlscheinen gelangen infolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis des Vermieters. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher vom Vermieter auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Mieter erklärt ausdrücklich, sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung des Vermieters zu derartigen Zusätzen oder Erklärungen zu berufen.

Solange dem Vermieter nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Adresse des Mietobjektes mit der Wirkung, daß sie dem Mieter als zugekommen gelten.

Dieser Mietvertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, von welcher jeder Vertragsteil eine erhält. Eine Ausfertigung ist für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern bestimmt.

Antragsteller: StR. Freitag

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

14. Stadtbücherei – neuer Tarif für E-Medienverleih.

Sachverhalt:

Für den Verleih von E-Medien in der Stadtbücherei soll ein neuer Tarif eingeführt werden. Die Jahresgebühr für die Nutzung von E-Medien beträgt € 20.-- inkl. MWSt. Diese beinhaltet den Verleih von Filmen für 1 Woche und Büchern für 2 Wochen. Für die Nutzung dieser Möglichkeiten müssen die Interessenten E-Reader besitzen.

Diskussionsbeiträge: Vzbgm. Suchan

Antrag:

Der Gemeinderat möge den neuen Tarif für E-Medien in der Stadtbücherei in Höhe von € 20.-- inkl. MWSt. beschließen.

Antragsteller: StR. Kastner

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

15. Vereinbarung Bundesbeschaffung GmbH (BBG), Neufassung

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Haag ist Mitglied bei der BBG. Aufgrund verschiedener Veränderungen und Einführung von elektronischen Bestellmöglichkeiten ist eine Neufassung der bestehenden Vereinbarung über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach dem BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F. erforderlich. Beim jährlichen Nutzungsentgelt in Höhe von € 180.-- inkl. MWSt. hat sich nichts geändert.

Diskussionsbeiträge: GR Lehner

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Neufassung der bestehenden Vereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH, Lassallestr. 9b, 1020 Wien, beschließen.

Antragsteller: Bgm. Sturm
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

16. Gebarungsprüfungsbericht vom 8.5.2013.

Der Bericht wird von Obfrau Adelheid Schoberberger wie folgt vollinhaltlich verlesen:

Protokoll des Prüfungsausschusses vom 8.5.2013

An den
Gemeinderat
z.H. Herrn Bürgermeister

Ort: Bauhof der Stadtgemeinde Haag
Beginn: 16.00 Uhr

Anwesend: GR Adelheid Schoberberger, Obfrau
GR Anton Pfaffeneder
GR Ralph Hametner
GR Lukas Michlmayr
GR Anna Mayrhofer
GR Dominik Gugler

Der Prüfungsausschuss besichtigt den Bauhof in Anwesenheit des Bauhofleiters Hans Feuerhuber. Schwerpunktmäßig wurden die Fahrzeuge und Maschinen besichtigt. Dabei wurde stichprobenartig Einsicht in Fahrtenbücher, Servicehefte und Prüfplaketten sowie die Feuerlöscherplaketten genommen.

Die Aufzeichnungen werden ordentlich geführt und gaben keinen Anlass zu Beanstandungen. Die Inventarverzeichnisse für die Werkstätten sind auf den aktuellen Stand zu bringen. Der LKW Steyr 10S14 ist nunmehr 26 Jahre alt. Eine Ersatzanschaffung sollte in den nächsten Jahren ins Auge gefasst werden und dafür im Budget Vorsorge getroffen werden. Der Bauhof befand sich in einem ordentlichen und sauberen Gesamtzustand.

Der Prüfungsbericht wird vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

17. Berichte:

- a) Volksbegehren Demokratie Jetzt und gegen Kirchenprivilegien
Für das Volksbegehren „Demokratie Jetzt“ wurden in Haag 46 stimmberechtigten Unterschriften und für das Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien 34 stimmberechtigte Unterschriften abgegeben.

b) Dankschreiben Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Schule für Sozialbetreuungsberufe

Der Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Schule für Sozialbetreuungsberufe unter der Leitung von Hofrat Mag. Hannes Huber bedankt sich für die bewilligte Subvention in Höhe von € 1.500.- für das Jahr 2013.

c) Volksschule – Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung ab 1.9.2013

Für die Durchführung der Nachmittags- und der Ferienbetreuung in der Volksschule soll ab 1.9.2013 Frau Elisabeth Schmitsberger, Johann-Pragerstorfer-Straße 10, mit einer Dienstzeit von 25 Wochenstunden auf 6 Monate vom Bürgermeister eingestellt werden. Diese Tätigkeit wird vom Land NÖ entsprechend gefördert und soll anstatt der Betreuung durch den Verein Hand in Haag erfolgen. Es handelt sich um ein freies Dienstverhältnis.

d) Union Haag-Sektion Tischtennis, Ansuchen um Zuschuss

Die Union Haag-Sektion Tischtennis ist mit dem Wunsch an die Stadtgemeinde Haag herangetreten zwei neue Tischtennistische, Preis € 1.359.80 inkl. MWSt., anzukaufen. Es wird einvernehmlich festgelegt, dass im Jahr 2013 sowie im Jahr 2014 jeweils ein Tisch zum Preis von € 679.-- gefördert werden soll.

e) Österreichischer Wildgehege-Verband

Der Österreichische Wildgehege-Verband ersucht den Tierpark Haag dem Verband als Mitglied beizutreten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 120.-. Nachdem alle Zoos auch Mitglied des Österreichischen Wildgehege-Verbands sind, wird der Beitritt befürwortet.

f) Teilauflassung eines Gemeindeweges in der KG Porstenberg

In der KG Porstenberg soll ein Teilstück des Gemeindeweges, Grundstück Nr. 422, beim Anwesen Dornmayr, Porstenberg 11, aufgelassen werden. Als Gegenleistung dafür soll der Gemeindeweg mit der Grundstücks-Nr. 423 als öffentliche Weganlage bis zur L 6310 in das öffentliche Gut übernommen werden. Ein Antrag an das Vermessungsamt wurde vom Büro Dipl.Ing. Lubowski gestellt. Die Vermessungskosten werden von der Familie Dornmayr, Porstenberg 11, übernommen.

g) Bildungsreport

StR. Kastner verteilt eine Unterlage (Bildungsreport) und klärt über das gesamte Bildungsangebot der Stadt Haag ausführlich auf.

h) StR. Gugler teilt mit, dass bei den Staatsmeisterschaften im Klettern Laura Stöckler Staatsmeisterin wurde und weiters bei den Europameisterschaften in Edinburgh den 6. Platz erreicht hat.

i) GR Michlmayr berichtet über das Angebot des Landes NÖ für Junges Wohnen. Bis 2015 sollen 1000 geförderte Starterwohnungen für unter 35-jähriges mit einem finanziellen Beitrag von € 4.000.- errichtet werden. Eine Liste über interessierte Personen soll im Meldeamt geführt werden.

- j) StR Gruber berichtet, dass die Safety-Tour nächstes Jahr doch in Haag stattfindet.
- k) Bgm. Sturm berichtet über eine geplante Radiosendung von Radio OÖ im Tierpark am 23. August.
- l) 10 Jahre Seniorenzentrum – Unterstützung
Der Bürgermeister berichtet, dass anlässlich „10 Jahre Seniorenzentrum Liese Prokop Stadt Haag“ von der Kleinregion ein Unterstützungsbeitrag in Höhe von € 1.000.- gewährt wird. Er schlägt vor, von der Stadtgemeinde Haag einen Beitrag in Höhe von € 500.- zu leisten.

18. Anfragen

- Vzbgm. Suchan ersucht StR, Kogler um Abhaltung einer Tierpark-Ausschusssitzung.
- Vzbgm. Suchan erhält zur Teilauflassung des Gemeindeweges bzw. Tausch im Bereich Pannersdorf vom Bürgermeister Auskunft darüber, dass Privatwege mit Öffentlichkeitsrecht gleich behandelt werden wie öffentliche Wege bzw. für die Auflassung nicht eine Straße betrifft, sondern eine jahrzehntelang nicht mehr benützte Grünfläche
- Vzbgm. Suchan: Union Haag – Beschluss für die im Bericht besprochene Förderung für den Ankauf von 2 Tischtennistischen
- StR. Staudinger ersucht um Auskunft über den Stand der Berufungssache Duscher Kompost bei UVS. Der Bürgermeister verweist auf ein Gespräch nach der Sitzung.

Für die TOP 19.) bis 24.) wird über Antrag des Bürgermeisters einstimmig gemäß § 47 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung der Ausschluss der Öffentlichkeit und gemäß § 47 Abs. 4 die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen.

19. Kulturförderung, Jubiläumsfestival

20. 65-Jahr-Jubiläum, Landeskonzert, Unterstützungsbeitrag

21. Auflösung eines Dienstvertrages mit Wirkung vom 30.6.2013 im Erwin-Pröll-Landeskindergarten

22. Übernahme einer Kindergartenbetreuerin, Änderung des Beschäftigungsausmaßes ab 1.7.2013 im Erwin-Pröll-Landeskindergarten

23. Wiedereinstieg nach Karenzurlaub, Änderung des Beschäftigungsausmaßes, Stadtamt

24. Änderung des Beschäftigungsausmaßes mit Wirkung vom 1.4.2014, Stadtamt

Der Bürgermeister schließt um 21.05 Uhr die Sitzung.

**Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 19.09.2013 genehmigt, abgeändert,
nicht genehmigt.**

.....
Bürgermeister Josef Sturm

.....
Schriftführer Gottfried Schwaiger

.....
Fraktion der ÖVP

.....
Fraktion Liste „Für Haag“

.....
Fraktion der SPÖ

.....
Fraktion der FPÖ